



INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT DER BEDINGUNGEN	2
DIE BUCHUNG	2
ARTIKEL 3 - ABSCHLUSS DES ABKOMMENS	2
INFORMATIONEN	3
ARTIKEL 4 - INFORMATIONEN DES VERANSTALTERS	4
ARTIKEL 5 - INFORMATION DURCH DEN REISENDEN	4
VOR DER REISE	5
ARTIKEL 6 - ZAHLUNG	5
ARTIKEL 7 - ENTSCHÄDIGUNG	5
ARTIKEL 8 - ÄNDERUNG AUF ANTRAG DES FLUGGASTES	5
ARTIKEL 9 - STORNIERUNG DURCH DEN REISENDEN	6
ARTIKEL 10 - PREISÄNDERUNG	6
ARTIKEL 11 - ÄNDERUNG DURCH DEN ORGANISATOR	7
ARTIKEL 12 - ARTIKEL 12 - ANNULLIERUNG DURCH DEN ORGANISATOR	7
DURCHFÜHRUNG DER REISE	7
ARTIKEL 13 - VERANTWORTLICHKEIT UND UNZULÄNGLICHKEITEN	7
ARTIKEL 14 - HILFE UND UNTERSTÜTZUNG	8
HAFTUNG	8
ARTIKEL 15 - ZURECHNUNG, HÖHERE GEWALT UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE	8
PFLICHTEN DES REISENDEN	9
ARTIKEL 16 - PFLICHTEN DES REISENDEN	9
SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
ARTIKEL 17 - REKLAMATIONEN	10
ARTIKEL 18 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
ARTIKEL 19 - SAFARI	11

Artikel 1 - Definitionen

Veranstalter: CvA travel, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 91635233.

Reisender: jede Person, die mit dem Veranstalter einen Vertrag über eine Reise abschließen möchte, und jede Person, die im Rahmen dieses Vertrags reiseberechtigt ist;

Reiseleistung: die zur Reise gehörenden Leistungen wie Personenbeförderung, Mietwagen, Unterkunft und Ausflüge.

Reisedienstleister: der Dienstleister, der einen Teil der Reise durchführt, wie z. B. Unterkunftsanbieter, Transportunternehmen, externe Reiseleiter usw.

Vertrag: der Vertrag in Bezug auf die gebuchte Reise, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Schriftlich: schriftlich oder auf elektronischem Wege, auch per E-Mail.

Bedingungen: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Pauschalreise: eine Pauschalreise im Sinne des Gesetzes.

Reise: eine Pauschalreise oder, wenn die Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, eine einzelne Reiseleistung.

Arbeitstage: Montag bis Freitag, außer an den in den Niederlanden anerkannten Feiertagen, innerhalb der Arbeitszeiten (9-17 Uhr niederländischer Zeit).

Artikel 2 - Anwendbarkeit der Bestimmungen und Bedingungen

2.1 Pauschalreisen

Diese Bedingungen gelten für alle vom Veranstalter angebotenen oder mit ihm vereinbarten Pauschalreisen.

2.2 Reiseleistungen

Diese Bedingungen können auch auf Reiseleistungen, die keine Pauschalreise darstellen, für anwendbar erklärt werden. Titel 7a des 7. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Vorschriften für Pauschalreiseverträge enthält, findet in diesem Fall keine Anwendung. Diese Reiseleistungen sind im Falle der Insolvenz des Veranstalters nicht geschützt, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich angegeben, welche Partei den Schutz bietet, und dies ergibt sich aus den Garantie- oder Versicherungsbedingungen.

2.3 Abweichende und zusätzliche Bedingungen

Abweichende und zusätzliche Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden und haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

DIE BUCHUNG

Artikel 3 - Abschluss des Abkommens

3.1 Angebotene Inhalte

Die angebotene Reise umfasst nur die im Angebot und in den Veröffentlichungen des Veranstalters ausdrücklich beschriebenen Leistungen und Einrichtungen. Informationen in Veröffentlichungen von Reisedienstleistern sind nicht Teil des Angebots, unabhängig davon, ob ein Link zu ihnen im Angebot des Veranstalters enthalten ist. Die angegebene Reisedauer wird in ganzen Tagen angegeben, wobei der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft als ganze Tage gezählt werden.

3.2 Unverbindliches Angebot

Das Angebot des Veranstalters ist freibleibend und kann vom Veranstalter nach Annahme bis 17 Uhr des nächsten Werktages widerrufen werden.

3.3 Die Buchung

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Reisende das Angebot des Veranstalters annimmt und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Reise.

Die Kosten pro Buchung betragen

- 1 Reisender €25,00
- 2 Reisende € 40,00
- 3 und mehr Reisende €50,00
- GGTO-Beitrag € 9,00 p.P.
- VvKR-Beitrag € 5,00 p.P.

3.4 Offensichtliche Fehler

Offensichtliche Fehler im Angebot binden den Veranstalter nicht. Im Zweifelsfall sollte der Reisende Erkundigungen einziehen.

3.5 Präferenzen

Aus den vom Reisenden angegebenen Wünschen können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, der Veranstalter hat schriftlich bestätigt, dass der Wunsch erfüllt wird. Die bloße Nennung eines Wunsches in den Reiseunterlagen und der Buchungsbestätigung ist hierfür nicht ausreichend.

3.6 Besondere Anforderungen

Wenn der Reisende dem Veranstalter bei der Buchung medizinische Erfordernisse oder andere gewichtige Interessen als "Anforderungen" mitteilt, prüft der Veranstalter, ob er diese erfüllen kann. Ist der Veranstalter nicht in der Lage oder nicht willens, die Anforderungen zu erfüllen, so kommt der Vertrag nicht zustande. Der Veranstalter kann im Zusammenhang mit den genannten Anforderungen eine Preisänderung vornehmen.

3.7 Bestätigung der Buchung

Nach der Buchung der Reise und der Überprüfung der Verfügbarkeit schickt der Veranstalter eine Buchungsbestätigung.

3.8 Widerruf durch den Reisenden

Eine Buchung der Reise ist endgültig. Der Reisende hat kein Recht, den Vertrag zu widerrufen.

3.9 Minderjährige

Der Reisende, der die Reise bucht, muss volljährig sein.

3.10 Bücher für andere Reisende & Kommunikation

Der Reisende, der für andere Reisende bucht, haftet gesamtschuldnerisch für alle daraus entstehenden Verpflichtungen. Die anderen Reisenden haften jeweils für ihren eigenen Anteil. Die Bestätigung, die Rechnung, die Reiseunterlagen und alle sonstigen Mitteilungen werden nur an den Reisenden, der die Buchung vornimmt, versandt. Der Reisende, der die Reise für andere Reisende bucht, ist verpflichtet, die persönlichen Verhältnisse dieser anderen Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung mitzuteilen. Der Reisende, der die Reise für andere Reisende bucht, ist verpflichtet, diesen anderen Reisenden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und andere relevante Mitteilungen zukommen zu lassen. Der Reisende, der die Reise bucht, stellt den Veranstalter von Schäden frei, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen ergeben.

INFORMATIONEN

Artikel 4 - Informationen des

Veranstalters

4.1 Reisekosten

Die angegebenen Preise gelten pro Person, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

4.2 Informationen des Veranstalters zum Zeitpunkt der Buchung

Zum Zeitpunkt der Buchung oder unmittelbar danach stellt der Veranstalter dem Reisenden den Vertrag zur Verfügung, einschließlich der von ihm akzeptierten Präferenzen und der auf die niederländische Staatsangehörigkeit zugeschnittenen Informationen über die erforderlichen Reisedokumente (Pässe, Visa usw.) und etwaige gesundheitliche Formalitäten.

4.3 Reisedokumente

Der Reisende muss während der Reise über die erforderlichen Reisedokumente wie Reisepass, Visa, Impfzeugnisse usw. verfügen. In Anbetracht der großen Bedeutung dieser Dokumente sollte sich der Reisende bei den offiziellen Behörden vergewissern, dass die Informationen vollständig und auf dem neuesten Stand sind. Der Reisende sollte sich vor der Buchung der Reise vergewissern, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um die erforderlichen Reisedokumente zu beschaffen. Kann der Reisende die Reise wegen fehlender Reisedokumente nicht oder nicht vollständig antreten, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

4.4 Reisedokumente

Die Reiseunterlagen (Fahrkarten, Gutscheine usw.) werden dem Reisenden spätestens 7 Tage vor der Abreise zugesandt, es sei denn, die Rechnung ist noch nicht vollständig beglichen. Wenn der Reisende die Reiseunterlagen 5 Tage vor der Abreise nicht erhalten hat, muss er den Veranstalter unverzüglich informieren.

4.5 Informationen zur Versicherung

Der Veranstalter wird den Reisenden auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Rücktritts- und Reiseversicherung hinweisen. Der Veranstalter kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen, wenn er den Reisenden vor der Buchung darüber informiert hat.

Artikel 5 - Informationen durch den Reisenden

5.1 Relevante Informationen von dem/den Reisenden

Vor der Buchung muss der buchende Reisende alle relevanten Informationen über die angemeldeten Reisenden zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Informationen, die die Gesundheit oder Sicherheit des Reisenden oder anderer Personen beeinträchtigen können. Sind die gemachten Angaben unrichtig oder unvollständig, kann der Reisende von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Reisende schuldet dann die Stornogebühr gemäß Artikel 9 Absatz 2 [Stornogebühr]. Sonstige Kosten sind ebenfalls vom Reisenden zu tragen.

5.2 Eingeschränkte Mobilität, Schwangere und Krankheit

Reisende mit eingeschränkter Mobilität und ihre Begleitpersonen, schwangere Frauen und Reisende mit einer Krankheit, die die Reise beeinträchtigen könnte, müssen dies dem Veranstalter bei Vertragsabschluss oder zumindest so bald wie möglich, nachdem der Reisende davon Kenntnis erlangt hat, im Hinblick auf mögliche Folgen für die Reise und insbesondere für die Beförderung per Flugzeug mitteilen. Der Reisende sollte sich selbst bei der Fluggesellschaft erkundigen, ob ein ärztliches Attest für die Reise erforderlich ist.

VOR DER REISE

Artikel 6 - Zahlung

6.1 Anzahlung

Die Anzahlung beträgt 30% des Reisepreises.
Die Anzahlung muss innerhalb von 7 Tagen nach der Buchung eingegangen sein.

6.2 Restliche Zahlung

Der Restbetrag des Reisepreises ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis unmittelbar nach der Buchung zu zahlen. In jedem Fall muss die vollständige Zahlung vor Beginn der Reise eingegangen sein.

6.3 Verzug und Zinsen

Zahlt der Fahrgast nicht innerhalb der vereinbarten Frist, gerät er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, und schuldet die gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Betrag.

6.4 Inkassokosten

Der Fahrgast muss außergerichtliche Inkassokosten zahlen, wenn er nicht innerhalb der durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung gesetzten Frist gezahlt hat. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen: 15 % des geforderten Betrags bis zu 2.500,00 €, 10 % auf die folgenden 2.500,00 €, 5 % auf die folgenden 5.000,00 € und 1 % auf den Überschuss.

6.5 Weitere Folgen der Nichtzahlung

Solange der Reisende nicht gezahlt hat, kann der Veranstalter die Reiseunterlagen einbehalten. Wird die Zahlung auch nach Mahnung nicht geleistet oder erfolgt die Zahlung nicht vor Reisebeginn, kann der Veranstalter den Reisenden von der Teilnahme ausschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Statt den Reisenden von der Teilnahme auszuschließen, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und den Reisenden mit den hierfür anfallenden Stornogebühren gemäß [Artikel 9 Absatz 2] belasten.

Artikel 7 - Umsiedlung

7.1 Bedingungen und Benachrichtigung

Ein Reisender kann die Reise auf eine andere Person übertragen. Die andere Person muss alle mit der Reise verbundenen Bedingungen einhalten. Eine Übertragung ist nur in dem Maße möglich, wie es die Bedingungen des betreffenden Reisedienstleisters zulassen. Wenn Flugtickets Teil der Reise sind, ist eine Übertragung der Flugtickets oft nicht möglich. Eine Übertragung der Reise ist dann möglich, wenn - auf Kosten des Reisenden - neue Flugtickets gebucht werden. Der Reisende fordert den Veranstalter spätestens 7 Tage vor der Reise auf, die Person zu ersetzen.

7.2 Gesamtschuldnerische Haftung und zusätzliche Kosten

Der Reisende und die Person, die die Reise übernimmt, haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Reisepreises und der zusätzlichen Kosten, die sich aus der Ersetzung ergeben, einschließlich der Änderungskosten.

Artikel 8 - Änderung auf Wunsch des Fahrgastes

8.1 Ändern Sie

Der Reisende, der die Reise gebucht hat, kann vom Veranstalter eine Änderung des Vertrages verlangen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, dies zu tun. Der Veranstalter wird den Reisenden über den neuen Reisepreis informieren. Stimmt der Reisende den Kosten der Änderung zu, sind der neue Reisepreis und die Änderungskosten zu zahlen. Ist der neue Reisepreis niedriger als der ursprüngliche Reisepreis, so wird die Differenz mit den zu zahlenden Änderungskosten verrechnet.

8.2 Änderung des Abreisedatums

Sofern der Veranstalter nicht auf eine Umbuchung hinweist, stellt die Änderung des Abreisedatums die Annullierung des bestehenden Vertrags und das Zustandekommen eines neuen Vertrags dar. Auf den stornierten Vertrag findet die Stornierungsregelung des Artikels 9 [Stornierungskosten] Anwendung.

Artikel 9 - Artikel 9 - Stornierung durch den Reisenden

9.1 Stornierung

Der Reisende kann vor Antritt der Reise von der Buchung zurücktreten. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. Als Zeitpunkt der Stornierung gilt das Datum, an dem die Stornierung beim Reiseveranstalter eingeht. Geht sie nach 17.00 Uhr oder außerhalb von Werktagen ein, gilt der nächste Werktag als Eingangsdatum.

9.2 Stornogebühr

Der Reisende schuldet bei Rücktritt die folgenden Beträge:

25% nicht erstattungsfähige Gebühr.

Ab 60 bis 32 Tage vor dem Abreisetag: 30% des Reisepreises.

Von 31 bis 8 Tage vor dem Abreisetag: 50% des Reisepreises.

Von 7 Tagen bis 3 Tage vor dem Abreisetag: 75% des Fahrpreises.

Ab 2 Tage vor Abreise: 100% des Reisepreises.

9.3 Verringerung der Zahl der Reisenden

Verringert sich die Zahl der Reisenden innerhalb einer Buchung, kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen eine Stornogebühr erheben:

1. die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Standard-Stornogebühren oder;
2. Der gesamte Reisepreis der stornierten Person abzüglich der durch die Stornierung eingesparten Kosten.

9.4 Stornogebühren bei Stornierung nach einer umgebuchten Reise

Es kann vorkommen, dass der Reisende und der Veranstalter die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen. Wenn der Reisende die umgebuchte Reise storniert, beträgt die Stornogebühr mindestens den Betrag, der bei einer Stornierung zum Zeitpunkt der Umbuchung fällig gewesen wäre.

(Beispiel: 14 Tage vor Beginn der ursprünglichen Reise wird die Reise auf 1 Jahr später umgebucht. 6 Monate vor Beginn der umgebuchten Reise storniert der Reisende, weil er die Reise nicht mehr antreten möchte. Die Stornogebühr beträgt dann 100% Reisepreises.

9.5 Reisegutschriften aus dem Goodwill

Wenn eine Reise vom Reisenden storniert wird und eine Reisegutschrift aus Kulanz gewährt wird, gilt Folgendes (sofern der Veranstalter keine anderen Bedingungen mitteilt):

- Die Reisegutschrift muss innerhalb eines Jahres nach ihrer Gewährung ausgegeben werden.
- die neue Reise muss innerhalb von zwei Jahren nach Gewährung der Reisegutschrift angetreten worden sein.
- Die Reisegutschrift ist an den Fluggast gebunden und nicht übertragbar.
- die Reisegutschrift kann nur für dieselbe Reise zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden.
- Wenn die Reise zu einem späteren Zeitpunkt teurer ist, wird die Preisdifferenz dem Reisenden in Rechnung gestellt.
- Storniert der Reisende die gebuchte Reise, für die eine Reisegutschrift auf Kulanzbasis gewährt wurde, verfällt die Reisegutschrift.

Artikel 10 - Preisänderung

10.1 Preisänderung

Der Veranstalter kann den Reisepreis bis zu 5 Tage vor Reisebeginn aufgrund von Preisänderungen erhöhen:

- Kosten für Kraftstoff oder andere Energiequellen oder;
- Steuern oder Abgaben von Dritten, die nicht unmittelbar an der Durchführung der Reise beteiligt sind. Der Veranstalter kann in den Vertrag aufnehmen, dass er den Reisepreis aufgrund von Änderungen der Wechselkurse bis zu 5 Tage vor Reisebeginn erhöhen kann. Der Vertrag muss die Methode der Neuberechnung des Preises auf der Grundlage des Wechselkurses enthalten.

10.2 Beendigung durch den Reisenden

Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reisende den Vertrag kündigen und erhält den gezahlten Reisepreis zurück.

10.3 Preisnachlass

Wird das Recht auf Preiserhöhung vereinbart, so hat der Reisende ein entsprechendes Recht auf Preisminderung. Von dem dem Reisenden zustehenden Betrag werden 30 Euro an Verwaltungskosten abgezogen.

Artikel 11 - Änderung durch den Organisator

11.1 Änderungen

Der Veranstalter kann vor Beginn der Reise einseitig geringfügige Änderungen an der Reise vornehmen. Der Reisende wird davon in Kenntnis gesetzt.

11.2 Drastische Veränderungen

Erforderlichenfalls kann der Veranstalter die Hauptmerkmale vor Beginn der Reise wesentlich ändern. Dazu gehört auch das Angebot einer Alternativreise. Der Reisende kann die Änderung annehmen oder den Vertrag ohne Zahlung von Rücktrittsgebühren kündigen. Bei Kündigung wird der vom Reisenden gezahlte Reisepreis zurückerstattet. Der Veranstalter kann dem Reisenden eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Reisende seine Entscheidung deutlich machen muss. Wird der Vertrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gekündigt, gilt die Änderung als angenommen und das Kündigungsrecht erlischt.

Artikel 12 - Artikel 12 - Annullierung durch den Organisator

12.1 Stornierung aufgrund von Mindestteilnehmerzahlen

Der Veranstalter kann den Vertrag vor Beginn der Reise kündigen, wenn die Zahl der Anmeldungen unter der im Vertrag angegebenen Mindestzahl liegt und der Reisende hiervon spätestens in Kenntnis gesetzt wird:

- 20 Tage vor Beginn der Reise bei einer Reise von 6 Tagen oder mehr.
- 7 Tage vor Beginn der Reise für eine Reise von 2 bis 6 Tagen.
- 48 Stunden vor Beginn der Reise bei einer Reise von weniger als 2 Tagen.

12.2 Annullierung aus Gründen höherer Gewalt

Der Veranstalter kann den Vertrag vor Antritt der Reise kündigen, wenn er den Vertrag aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllen kann.

12.3 Erstattung des gezahlten Reisepreises - keine Entschädigung

In den oben genannten Fällen erstattet der Veranstalter bereits erhaltene Beträge innerhalb von 14 Tagen zurück, ohne dass eine Entschädigung fällig wird. Nicht erstattet werden Kosten, die dem Reisenden für Leistungen entstehen, die nicht unter den Vertrag fallen, wie z. B. Impfungen, Visa, Kauf von Ausrüstung, Versicherungen und, falls nicht in der Reise enthalten, Flugreisen, Tickets, Unterkunft usw.

12.4 Stornierung durch Verschulden des Reisenden

Erfüllt der Reisende die im Voraus festgelegten Teilnahmebedingungen nicht oder werden falsche oder unvollständige Angaben über den Reisenden gemacht, kann der Veranstalter den Vertrag kündigen. Der Reisende ist dann verpflichtet, die in [Artikel 9 Absatz 2] vorgesehenen Stornierungsgebühren zu zahlen.

DURCHFÜHRUNG DER REISE

Artikel 13 - Verantwortung und Unzulänglichkeiten

13.1 Gute Durchführung der Reise

Der Veranstalter ist für die Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen verantwortlich, unabhängig davon, ob diese vom Veranstalter selbst oder von einem anderen Anbieter von Reiseleistungen erbracht werden. Der Veranstalter hat den Vertrag in Übereinstimmung mit den Erwartungen zu erfüllen, die der Reisende auf der Grundlage der Veröffentlichungen, des Vertrags und der Umstände an den Reisezielen vernünftigerweise haben konnte.

13.2 Änderungen der Reiseroute und der Reisezeiten

Der Veranstalter informiert den Reisenden über Änderungen der Reiseroute. Wenn dem Veranstalter der Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird der Reisende nur unter der dem Veranstalter bekannten E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer informiert.

13.3 Die Pflicht des Reisenden zur Beschwerde

Der Reisende ist verpflichtet, etwaige Mängel oder Probleme bei der Erbringung der Reiseleistungen unverzüglich dem Reiseanbieter und dem Veranstalter gemäß Artikel 17 [Beschwerden] anzuzeigen.

13.4 Lösung des Veranstalters

Der Veranstalter sorgt für die Behebung von Mängeln. Ein Mangel braucht nicht behoben zu werden, wenn dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

13.5 Entschädigung

Kann der Mangel nicht behoben werden, berät sich der Veranstalter (oder der Reisedienstleister) mit dem Reisenden und kann gegebenenfalls eine Entschädigung oder eine Alternative anbieten. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder eine Alternative, wenn der Mangel dem Reisenden zuzuschreiben ist.

Artikel 14 - Hilfe und Unterstützung

14.1 Obligatorische Unterstützung

Der Veranstalter leistet dem Reisenden Hilfe und Unterstützung, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet, insbesondere durch gute Informationen über medizinische Dienste, örtliche Behörden und konsularischen Beistand sowie durch Unterstützung des Reisenden bei der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln und bei der Suche nach alternativen Reisemöglichkeiten.

14.2 Kosten

Der Veranstalter erhebt ein angemessenes Entgelt für die Hilfe und Unterstützung, wenn die Schwierigkeiten durch den Reisenden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.

Artikel 15 - Zurechnung, höhere Gewalt und Haftungsausschlüsse

15.1 Zurechnung und höhere Gewalt

Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die dem Reisenden infolge eines Mangels entstanden sind, der auf Folgendes zurückzuführen ist

- der Reisende;
- Dritte, die nicht unmittelbar an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind, und das Versäumnis nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte, oder;
- unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände.

15.2 Ausschluss der Haftung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, es sei denn, der Schaden resultiert aus der Verletzung des Lebens oder des Körpers des Reisenden oder der Schaden wurde durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Veranstalters verursacht.

15.3 Ausschluss der Haftung gemäß Vertrag oder EU-Verordnung

Haftet der Veranstalter für Schäden, einschließlich der Schäden, die aus dem Tod oder der Körperverletzung des Reisenden resultieren, so ist diese Haftung auf die Grenzen beschränkt oder ausgeschlossen, die nach den einschlägigen internationalen Übereinkommen und/oder den auf die einzelnen Reiseleistungen anwendbaren EU-Vorschriften zulässig sind.

15.4 Versicherter Schaden

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Versicherungspolizen wie Kranken-, Reise-, Veranstaltungs- oder Rücktrittsversicherungen abgedeckt sind.

15.5 Verjährungsfrist

Ansprüche des Reisenden auf Schadensersatz und sonstige Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren nach Antritt der Reise. Hat die Reise nicht stattgefunden, so verjährt sie zwei Jahre nach dem vorgesehenen Reisebeginn.

HAFTUNG

15.6 Verwirkung des Rechts

Unbeschadet der Verjährungsfrist und der Pflicht zur rechtzeitigen Rüge verjährt der Anspruch des Reisenden auf Schadensersatz in drei Jahren nach dem Tag des Reisebeginns.

15.7 Keine doppelte Vergütung

Der Reisende hat keinen Anspruch auf eine doppelte Entschädigung. Hat der Reisende Anspruch auf Entschädigung nach internationalen Übereinkommen oder EU-Verordnungen, so erhält er keine Entschädigung nach diesem Vertrag.

PFLICHTEN DES REISENDEN

Artikel 16 - Verpflichtungen für

Fluggäste

16.1 Verhalten und Befolgung von Anweisungen

Der Reisende muss sich wie ein vernünftig handelnder Reisender verhalten und ist verpflichtet, alle Anweisungen des Veranstalters und der Reisedienstleister zu befolgen.

16.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung - Ausschluss von der Teilnahme

Werden Anweisungen nicht befolgt oder verursacht ein Reisender ein Ärgernis, kann der Veranstalter/Tourismusedienstleister dem Reisenden die weitere Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise verweigern. Der Reisende hat dann keinen Anspruch auf Erstattung von Geldern. Weitere Kosten, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden.

16.3 Warnung

Bevor der Reisende von der Teilnahme ausgeschlossen wird, erhält er zunächst eine mündliche oder schriftliche Verwarnung. Eine Verwarnung ist nicht erforderlich, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht angemessen ist.

16.4 Haftung und Entschädigung des Reisenden

Der Reisende haftet für Schäden, die durch sein Verhalten, die Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen oder anderweitig durch ihn verursacht wurden. Der Reisende stellt den Veranstalter von Ansprüchen der an der Reise beteiligten Reisedienstleister, anderer Reisender oder Dritter für Schäden frei, die durch den Reisenden verursacht wurden oder ihm zuzurechnen sind.

16.5 Rückgabezeit prüfen

Der Reisende muss die genaue Abfahrtszeit spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der Rückreise überprüfen.

16.6 Formale Gesundheitsanforderungen

Der Reisende muss alle am Zielort (und in den Transitländern) geltenden Gesundheitsvorschriften einhalten. Die Regierungen können diese Anforderungen unangekündigt ändern. Die Folgen dieser Änderungen liegen in der Risikosphäre des Reisenden.

16.7 Maßnahmen von Reisedienstleistern

Die Reisedienstleister können alle angemessenen Maßnahmen ergreifen und die Mitwirkung der Reisenden verlangen, unter anderem zur Verhinderung und Bekämpfung von Katastrophen, zur Begrenzung von Gesundheitsrisiken, zur Verhinderung von Schäden oder zur Einhaltung staatlicher Vorschriften. Werden die Maßnahmen oder Anweisungen nicht befolgt, kann dem Reisenden die Reiseleistung und der Zugang verweigert werden.

16.8 Materialien

Der Reisende muss die zur Verfügung gestellten Materialien ordentlich behandeln. Der Reisende ist verpflichtet, das Material bei Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu melden. Der Reisende haftet für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl des zur Verfügung gestellten Materials.

16.9 Beteiligung

Der Reisende erklärt, dass er über 18 Jahre alt ist und über die volle körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, sowie vollkommen gesund ist und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um an den Aktivitäten auf dem Fahrrad und an allen anderen Aktivitäten, die während dieser Reise stattfinden könnten, teilzunehmen. Der Reisende ist sich bewusst, dass die Teilnahme an dieser Aktivität auf eigene Gefahr erfolgt. Der Reisende erklärt hiermit, dass der Reiseveranstalter/Guide über etwaige medizinische oder psychologische Erkrankungen des Reisenden ordnungsgemäß informiert worden ist. Das Unternehmen haftet nicht für Unfälle, materielle oder persönliche Schäden, die der Reisende infolge dieser Aktivität erleiden könnte.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 17 - Beanstandungen

17.1 Informationen

Der Veranstalter gibt vor Beginn der Reise die Kontaktdaten für Notfälle bekannt.

17.2 Berichterstattung vor Ort

Ist der Reisende der Ansicht, dass die Reise nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, sollte er das Problem oder den Mangel unverzüglich dem betreffenden Reisedienstleister melden, damit dieser für eine Lösung sorgen kann. Ist eine Reiseleitung des Veranstalters vor Ort, so ist die Beanstandung auch der Reiseleitung unverzüglich mitzuteilen. Wenn keine Reiseleitung vor Ort ist, sollte die Beschwerde auch dem Veranstalter gemeldet werden. Diese Meldung kann per [Whatsapp, SMS, Telefon oder an Werktagen während der niederländischen Bürozeiten (9-17 Uhr) auch per E-Mail] erfolgen.

17.3 Kommunikationskosten

Der Fluggast sollte die Kommunikationskosten senken, indem er u. a. Internetanrufe, WhatsApp und E-Mail nutzt.

17.4 Ungelöste Beschwerde nach Rückkehr melden

Alle Beanstandungen, die nach Ansicht des Reisenden während der Reise nicht vollständig behoben oder ausgeglichen wurden, müssen dem Veranstalter innerhalb von zwei Monaten nach der Reise schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden.

17.5 Folgen einer fehlenden oder nicht rechtzeitigen Meldung des Mangels oder der Beschwerde

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandung gemäß Absatz 2 [Meldung vor Ort] dieses Artikels kann sich auf die Höhe der Entschädigung auswirken, es sei denn, dass die Interessen des Veranstalters durch die nicht rechtzeitige Beanstandung nicht beeinträchtigt wurden. Nicht rechtzeitig eingegangene Beschwerden nach der Rückgabe werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Falles nicht angemessen.

Artikel 18 - Sonstige Bestimmungen

18.1 Rechte Dritter

Untergebene, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind, können sich gegenüber dem Reisenden auf die Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Haftungsausschlüsse) berufen.

18.2 Stellvertretende Bestimmungen

Steht zwingendes Recht der Gültigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen entgegen oder ist eine Bestimmung nichtig, so gilt diese Bestimmung als in eine gültige Bestimmung umgewandelt, die dem ursprünglich Gewollten in Inhalt und Umfang möglichst nahe kommt.

18.3 Anwendbares Recht

Auf das Angebot, den Vertrag und die Durchführung des Vertrages findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt der Buchung außerhalb der Niederlande wohnt, gilt Folgendes: Ungeachtet der Rechtswahl hat der Verbraucher Anspruch auf den Schutz, der ihm durch das zwingende Recht seines Wohnsitzlandes gewährt wird, wenn (kumulativ):

- der Veranstalter die kommerziellen Aktivitäten für die vereinbarte Reise in das Land des Wohnsitzes des Verbrauchers gelenkt hat, und;
- die vereinbarten Reiseleistungen ganz oder teilweise in diesem Land erbracht werden.

18.4 Zuständiges Gericht

Für Streitigkeiten über den Vertrag und damit zusammenhängende Angelegenheiten ist das Gericht, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Reisenden an seinem Wohnsitz zu verklagen.

Artikel 19 - Safari

19.1 Erlaubnis zur Beobachtung von Gorillas oder Schimpansen

Dies bietet die Gewähr, dass diese Primaten aufgespürt werden können, garantiert aber nicht, dass sich diese Tiere in Sichtweite befinden.

19.2 Wildes Leben

Es ist ein Privileg, Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum zu sehen, und daher können wir keine Garantie für die Beobachtung von Wildtieren oder Wildtieren geben. Sie sollten bei der Beobachtung von Tieren Vorsicht walten lassen und die Anweisungen des Reiseführers oder der Wildhüter genau befolgen.

19.3 Transport

Die Art der Beförderung hängt von der Anzahl der Kunden und der Strecke ab, die auf der Grundlage der Spezifikationen der gewählten Route gewählt wird. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge in einem verkehrssicheren Zustand ausgeliefert werden, aber es kann keine Haftung für eine Reifenpanne, eine Panne, einen Schaden oder eine Verzögerung aufgrund schlechter Straßenverhältnisse übernommen werden.

19.4 Route

Erfahrene englischsprachige Fahrer/Guides sind ein wichtiger Bestandteil Ihrer Tour. Sie sind die einzige(n) Person(en), die die Fahrzeuge fahren dürfen. Die Entscheidung des Fahrers über alle Angelegenheiten, wie z. B. die Route, ist endgültig.

Fassung vom 17. Januar 2025